Amtsblatt zur Lemberger Zeitung. | Dziennik urzędowy do Gazety Lwowskiej.

10. Oktober 1860. Nro 233. 10. Października 1860.

(1935) **Kundmachung.**

Nro. 6238. Mit Rücksicht auf die in neuerer Zeit vorkommenden Fälle der Agiotage mit Scheidemünzen wird zur Warnung gegen diese gesetzwidrige Haltung, das mit dem Erlasse des h. k. k. Finanz-Ministeriums vom 28. November 1850 (Reichsgesetzblatt CLIII. Stück Nr. 451) kundgemachte Verbot des Handels mit Scheidemünzen hiemit republizirt.

Dasselbe lautet wie folgt:

„Schon mit den Patenten vom 20. Mai 1746, 12. Juni 1768, 12. Oktober 1802, und Hofkanzleidekret vom 20. März 1807 wurde das Agiotiren mit Scheidemünze unter Festsetzung schwerer Strafen, auf das Schärfste untersagt.

„Da es dessen ungeachtet Menschen gibt, die in jüngster Zeit die Agiotage mit der Silber- und Kupfer-Scheidemünze zum Nachtheile des Staates sowohl, als der Privaten betreiben, so wird neuerlich alles Kaufen und jeder wie immer geartete Handel mit solcher Münze, auf das Strengste verboten.

„Die diesem Verbote zuwider Handelnden sind, nebst dem Verfalle des Gegenstandes der Uebertretung, mit dem Ein- bis Vierfachen des Betrages der Scheidemünze, womit der verbotwidrige Verkehr verübt oder versucht wurde, zu bestrafen. Das geringste Ausmaß der zu verhängenden Geldstrafe wird aber jedenfalls auf den Betrag von fünfzig Gulden festgesetzt.

„Das Verfahren wegen dieser Uebertretungen ist nach dem Gesetze über Gefällsübertretungen von den, zur Erhebung und Bestrafung der letzteren bestellten Behörden und Gerichten zu pflegen.

„Der Anzeiger einer solchen Uebertretung erhält den halben Strafbetrag als Belohnung."

Vom k. k. Statthalterei-Präsidium.

Lemberg, am 4. Oktober 1860.

Obwieszczenie. (2)

Nr. 6238. Ze względu, iż w nowszych czasach zdarzały się wypadki ażyotowania monetą zdawkową, ogłasza się nanowo dla przestrogi przeciw temu nieprawnemu postępowaniu obwieszczony dekretem wys. c. k. ministeryum finansów z 28. listopada 1850 (Dziennik ustaw państwa CLIII. zeszyt nr. 451) zakaz handlowania monetą zdawkową.

Zakaz ten jest następującej osnowy:

„Jeszcze patentami z 20. maja 1746, 12. czerwca 1768 i 12. października 1802, jako też dekretem kancelaryi nadwornej z 20. marca 1807 zakazane zostało jak najostrzej nakładanie ażya na monetę zdawkową pod zagrożeniem ciężkiemi karami.

„Ale iż mimo to są tacy, którzy w tych czasach trudnią się ażyotowaniem srebrną i miedzianą monetą zdawkową tak ze szkodą państwa jako też ludzi prywatnych, przeto zakazuje się nanowo jak najsurowiej wszelkie kupczenie i jakikolwiekbądź handel tego rodzaju monetą.

„Każdy przekraczający ten zakaz ma być oprócz utraty przedmiotu przestępstwa skazany jeszcze na zapłacenie drugi raz tyle aż do poczwórnej ilości tej monety zdawkowej, z którą dopuścił się lub próbował tylko podobnego handlu. Najniższą jednakże karą pieniężną w tym względzie ustanawia się na *Pięćdziesiąt* zł. reńsk.

„Indagacyą sądową w razie takiego przestępstwa zajmować się mają podług ustawy o przekroczeniach celnych ustanowione do śledzenia i karania tych przekroczeń władze.

„Denuncyant takiego przestępstwa otrzyma w nagrodę połowę zapłaconej kary pieniężnej."

Z c. k. prezydyum Namiestnictwa.

Lwów, 4. października 1860.

(1853) **Kundmachung.** (3)

Nro. 5428. Vom k. k. Przemyśler Kreisgerichte wird hiemit kundgemacht, daß über Ansuchen der k. k. Finanz-Prokuratur Namens des h. Aerars zur Befriedigung der von Hersch Schor und Manasche Chasseles erwirkten Stempelstrafe im Restbetrage von 73 fl. 15 kr. KM. oder 76 fl. 91 kr. öst. W. und der im Betrage von 10 fl. 35 kr. öst. W. zuerkannten Erekuzionskosten die exekutive Veräußerung der über der Realität Nro. 85 in Przemyśl zu Gunsten des Josel, Ester und Schaja Osias Löwenthal intabulirten Summe von 1500 Duk. in drei Terminen: am 26. Oktober, am 23. November und am 21. Dezember 1860, jedesmal um 10 Uhr Vormittags hiergerichts unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1) Zum Ausrufspreise wird der Nominalwerth der Summe mit 1500 Duk. angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist verbunden 10% des Ausrufspreises als Angeld zu Handen der Lizitazions-Kommission im Baren oder mittelst Staatspapieren oder galiz. ständ. Pfandbriefen nach dem Tageskurswerthe, oder endlich mittelst Sparkassabücheln nach dem Nominalbetrage zu erlegen, welches Angeld für den Meistbiethenden zurückbehalten, und Falls es im Baren geleistet ist, in die erstere Kaufschillingshälfte eingerechnet, den Uebrigen aber nach der Lizitazion zurückgestellt werden wird.

3) Der Meistbiethende ist verpflichtet die erste Kaufschillingshälfte mit Einrechnung des im Baren geleisteten Angeldes binnen 14 Tagen, die zweite binnen 3 Monaten vom Tage des zu Gericht angenommenen Feilbiethungsaktes an gerechnet, gerichtlich zu erlegen. Nach Bezahlung der ersten Kaufschillingshälfte wird dem Bestbiether das nicht im Baren geleistete Angeld zurückgestellt.

4) Bis zur vollständigen Berichtigung des Kaufschillings hat der Käufer den bei ihm verbleibenden Restkaufschilling mit 5% zu verzinsen.

5) Der Käufer ist verbunden die auf dieser Summe 1500 Duk. intabulirten Lasten nur nach Maßgabe des angebothenen Kaufschillings zu übernehmen, wo fern sich einer oder der andere der Hypothekargläubiger weigern sollte, die Zahlung vor dem gesetzlichen oder bedungenen Aufkündigungstermine anzunehmen.

Die Aerarial-Forderung pr. 73 fl. 15 kr. KM. wird dem Käufer nicht belassen.

6) Sollte die Summe in den ersten zwei auf den 26. Oktober und 23. November 1860 festgesetzten Terminen nicht einmal um den Ausrufspreis, und in dem Dritten auf den 21. Dezember 1860 bestimmten Termine nicht einmal um einen solchen Preis an Mann gebracht werden können, durch welchen die sämmtlichen Hypothekargläubiger gedeckt sind, so wird im Grunde der §§. 148 und 152 G. O. und des Kreisschreibens vom 11. September 1824 Zahl 46612 die Tagfahrt zur Festtellung erleichternder Bedingungen auf den 21. Dezember 1860 um 3 Uhr Nachmittags bestimmt und sodann im vierten Lizitazions-Termine auch unter der Schätzung um jeden Preis feilgebothen werden.

7) Sobald der Bestbiether den ganzen Kaufschilling erlegt, oder sich ausgewiesen haben wird, daß die Gläubiger ihre Forderungen bei ihm belassen wollen, so wird über sein Ansuchen ihnen das Eigenthums-Dekret ertheilt, die auf der Summe 1500 Duk. haftenden Lasten extabulirt und auf den Kaufschilling übertragen werden. Sollte derselbe nur die erste Kaufschillingshälfte erlegen, so werden sämmtliche Lizitazions-Bedingnisse, insbesondere der rückständige Kaufschillingsrest, im Lastenstande der obigen Summe intabulirt, und alle Lasten mit Ausnahme der Grundlasten auf den Kaufschillingsrest übertragen.

8) Die Gebühr für die Uebertragung des Eigenthums hat der Käufer aus Eigenem zu entrichten.

9) Sollte der Bestbiether den gegenwärtigen Lizitazions-Bedingungen in was immer für einem Grunde nicht genau nachkommen, so wird die Summe auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Lizitazionstermine veräußert, und das Angeld, so wie der allenfalls erlegte Theil des Kaufschillings zu Gunsten der Hypothekargläubiger für verfallen erklärt werden.

Von dieser ausgeschriebenen Feilbiethung werden die k. k. Finanz-Prokuratur Namens des h. Aerars, Josel Löwenthal, Ester Löwenthal und Osias (Schaja) Löwenthal zu eigenen Händen, dann die dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Sara Kaps, Itte Kister, Tobias Monath und Josef Braunstein, oder deren dem Leben und Wohnorte nach ebenfalls unbekannte Erben, dann alle diejenigen, denen der gegenwärtige Feilbiethungsbescheid aus was immer für einer Ursache nicht rechtzeitig zugestellt werden sollte, oder welche nach dem 7. Jänner 1860 ins Grundbuch mit ihren Forderungen gelangen sollten, zu Handen des mit Substituirung des Herrn Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Fränkel bestellten Vertreters Herrn Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Kozłowski verständiget.

Przemyśl, am 4. Juli 1860.

(1917) **Kundmachung.** (1)

Nr. 3175. Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte in Brzeżan wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der k. k. Notar in Brzeżany Herr Ferdinand Ritter v. Szydłowski als Gerichts-Kommissär zur Aufnahme der Todesfälle und der anderen Nachlaßakte der Verstorbenen in den nachstehend benannten Ortschaften des hiesigen Bezirkes im Grunde des §. 183 ad a) der Notariatsordnung vom 21. Mai 1855 Nr. 94 R. G. B. ernannt worden sei, als: In der Stadt Brzeżany mit den vier Vorstädten Adamówka, Chatki, Miasteczko und Siołko, dann in Baranówka, Bażnikówka, Dworce, Kotów, Łapszyn, Leśniki, Litatyn, Mieczyszczów, Nadorożniów, Narajów Markt, Narajów Dorf, Nowagrobla, Olchowiec, Posuchów, Potutory, Ray, Rybniki, Saranczuki, Szybalin, Wierzbów und Żołnówka.

Brzeżany, am 17. September 1860.

(1898) **Kundmachung.** (2)

Nr. 4189. Vom k. k. Kreisgerichte zu Przemyśl wird hiemit bekannt gegeben, daß in Vollziehung des vom Lemberger k. k. Landesgerichte unterm 31. August 1859 Zahl 18803 gestellten Ansuchens die zur Befriedigung der mit Urtheil des Lemberger k. k. Landrechts vom 6. März 1850 Z. 2733 durch die Erben nach Johann Christiani Grabiński wider Theodor Copieters Tergonde ersiegten Summe von 10.000 fl. KM. in k. k. österr. Zwanzigern oder 10.500 fl. öst. W. sammt 5% vom 27. Jänner 1846 laufenden Zinsen und den mit 19 fl. 42 kr. KM., 7 fl. KM. und mit 32 fl. öst. W. zuerkannten Exekuzionskosten vom Lemberger k. k. Landesgerichte bewilligte exekutive Feilbiethung der dem Herrn Theodor Copieters Tergonde gehörigen Güter Hrószowka oder Hroszówka und der dem Herrn Romuald Copieters Tergonde gehörigen Güter Ulucz, Sanoker Kreises, ausgeschrieben und hiergerichts in einem Termine am 9. November 1860 um 9 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1) Die Güter Hruszowka oder Hroszówka und Ulucz werden mit Ausschluß des Rechtes auf die Urbarial-Entschädigung ohne aller Gewährleistung in Pausch und Bogen zusammen und abgesondert in zwei Abtheilungen veräußert und im letzteren Falle werden a) die Güter Hruszowka oder Hroszówka die erste und b) die Güter Ulucz die zweite Abtheilung bilden. Von beiden Lizitazionsakten wird jener bestätiget werden, durch welchen ein höherer Kaufpreis erzielt wird.

2) Zum Ausrufspreise wird der mit 126.548 fl. $42\frac{1}{2}$ kr. KM. oder 132.876 fl. $14\frac{3}{8}$ kr. öst. W. gerichtlich erhobene Schätzungswerth dieser Güter, und zwar für Hroszówka der Betrag von 67.052 fl. KM. oder 70.404 fl. 60 kr. öst. W. und für Ulucz der Betrag von 59.496 fl. $42\frac{1}{2}$ kr. KM. oder 62.471 fl. $54\frac{3}{8}$ kr. öst. Währ. angenommen.

3) Jeder Kauflustige ist gehalten bei der Lizitazion, bevor er einen Anboth macht, den 20. Theil des Schätzungswerthes, d. i. in runder Summe den Betrag von 6644 fl. öst. W., oder für den Fall der abgesondert vorzunehmenden Feilbiethung für die Güter Hroszówka die runde Summe von 3520 fl. 50 kr. öst. W. und für die Güter Ulucz 3123 fl. öst. W. in Baarem oder in Pfandbriefen der galiz. ständ. Kreditsanstalt oder in Grundentlastungs-Obligazionen des Lemberger Verwaltungsgebiethes oder anderen österr. Staatsschuldverschreibungen nach dem letzten durch die Lemberger rücksichtlich Wiener Zeitung nachzuweisenden Kurse sammt Kupons und Talons oder in galiz. Sparkassabücheln als Vadium zu Handen der Lizitazions-Kommission zu erlegen, welches dem Bestbiether seiner Zeit in den Kaufschilling eingerechnet, den übrigen Lizitanten aber gleich nach geschlossener Feilbiethung zurückgestellt werden wird.

4) In diesem Termine werden diese Güter auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden.

5) Der Meistbiether hat gleich nach geschlossener Lizitazion einen Bevollmächtigten aus der Mitte der hiesigen Advokaten anzugeben, dem alle weiteren gerichtlichen Bescheide an seinerstatt mit aller Rechtswirkung zugestellt werden sollen.

6) Der Ersteher ist verbunden den dritten Theil des angebothenen Kaufpreises binnen 30 Tagen, nachdem der Bescheid über den zur Wissenschaft des Gerichtes genommenen Lizitazionsakt zu Handen des laut Absatz 5) namhaft gemachten Bevollmächtigten zugestellt worden ist, an das k. k. Przemyśler Steuer- als Depositenamt zu Gunsten der auf den erstandenen Gütern hypothezirten Gläubiger baar zu erlegen, das im Baaren erlegte Vadium wird in dieses Drittheil eingerechnet, wogegen das in Werths-Effekten erlegte dem Ersteher nach Erlag des baaren Kaufschillings-Drittheils zurückgestellt werden wird.

7) Gleich nach Erlag des ersten Kaufschillingsdrittheils wird Ersteher auf seine Kosten in den physischen Besitz der erstandenen Güter eingeführt, zugleich wird ihm das Eigenthumsdekret derselben jedoch mit Ausschluß des Rechtes auf die Urbarial-Entschädigung ausgefolgt und er als Eigenthümer dieser Güter, jedoch nur gegen dem intabulirt werden, daß gleichzeitig auf die Intabulirung der rückständigen zwei Drittheile des Kaufschillings sammt 5% Interessen und sämmtlichen in diesen Feilbiethungsbedingungen gegründeten Verbindlichkeiten des Erstehers im Lastenstande der erkauften Güter zu Gunsten der Hypothekargläubiger vollzogen werde. Sofort werden alle auf den erstandenen Gütern haftenden Schulden und Lasten mit Ausnahme derjenigen, welche nach Abs. 9 von dem Ersteher übernommen werden sollen, so wie der Grundlasten aus dem Passivstande der betreffenden Güter gelöscht und auf den Kaufpreis übertragen werden.

8) Der Ersteher ist verbunden von den restlichen $\frac{2}{3}$ Theilen des Kaufschillings die 5% Interessen in $\frac{1}{2}$jährigen vom Tage der Uebernahme der erstandenen Güter in den physischen Besitz an zu berechnenden antizip. Raten und die erwähnten $\frac{2}{3}$ Theile des Kaufpreises binnen 30 Tagen nachdem ihm oder seinem Bevollmächtigten der gerichtliche Zahlungsauftrag zugestellt worden, an das k. k. Przemyśler Steuer- als Depositenamt zu erlegen, oder in den in dieser Zahlungsauflage angegebenen Beträgen zu Handen der angewiesenen Gläubiger auszuzahlen. Uebrigens bleibt es dem Käufer unbenommen diese $\frac{2}{3}$ des Kaufpreises auch vor dem oben festgesetzten Termine an das k. k. Przemyśler Steueramt zu erlegen, und sich dadurch von der Verbindlichkeit der weitern Interessenzahlung zu befreien.

9) Der Ersteher ist verbunden die auf den zu veräußernden Gütern haftenden liquiden Schulden nach Maßgabe des angebothenen Kaufschillings und gegen Abzug von demselben zu übernehmen, wenn die Gläubiger diese ihre Forderungen vor Ablauf des gesetzlichen oder bedungenen Aufkündigungstermines nicht würden annehmen wollen, eben so ist der Ersteher verpflichtet die auf den erstandenen Gütern etwa haftenden Grundlasten ohne Abzug vom Kaufpreise und sonstigen Regreß zu übernehmen.

10) Die Gebühr für die Uebertragung des Eigenthums der erstandenen Güter und dessen Verbücherung, so wie für die Einverleibung des rückständigen Kaufschillings sammt Interessen und sonstigen Nebenverbindlichkeiten hat der Ersteher aus Eigenem zu zahlen und sich hierüber gerichtlich auszuweisen.

11) Sollte der Ersteher diesen Feilbiethungs-Bedingnissen und namentlich den in den Absätzen §. 5, 6, 8, 9, 10 enthaltenen Verbindlichkeiten auch nur im einzigen Punkte nicht nachkommen, so wird auf seine Gefahr und Kosten eine neue nur in einem einzigen Termine abzuhaltende Feilbiethung der erstandenen Güter vorgenommen, und bei derselben diese Güter auch unter dem Schätzungswerthe um was immer für einen Preis veräußert werden, in welchem Falle der kontraktbrüchige Käufer den Hypothekargläubigern für allen Schaden und Abgang nicht nur mit dem erlegten Angelde, sondern auch mit seinem ganzen Vermögen verantwortlich sein wird.

12) Der Landtafelauszug, so wie der Schätzungsakt der zu veräußernden Güter können in der h. g. Registratur eingesehen oder in Abschrift erhoben werden.

Von dieser abzuschließenden Feilbiethung werden außer den Exekuten die Exekuzionsführer und die sämmtlichen Hypothekargläubiger zu eigenen Händen, die dem Wohnorte nach unbekannten aber, als: Jakob Hebenstreit, Simche Mittelmann, Jente Ludmerer und Beile Mittelmann, so wie alle jene Gläubiger, welche nach dem 19. März 1859 an die Gewähr kommen oder denen der Lizitazionsbescheid aus was immer für einer Ursache nicht rechtzeitig zugestellt werden sollte, durch Edikte und durch den denselben hiemit in der Person des Hrn. Advokaten Dr. Sermak mit Substituirung des Hrn. Advokaten Dr. Fränkel bestellten Kurator verständiget.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Przemyśl, am 22. August 1860.

(1920) **Edikt.** (2)

Nro. 527. Vom Gurahumoraer k. k. Bezirksamte als Gericht wird mittelst gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Moses Gutwald auf Grund der bereits durchgeführten zwei Exekuzionsgrade zur Hereinbringung der Forderung von 178 fl. KM. der 6% Zinsen vom 7. Februar 1858, der Gerichtskosten von 1 fl. 56 kr. öst. W. und der Exekuzionskosten von 1 fl. 58 kr. öst. W. die exekutive öffentliche Veräußerung der dem Exekuten Johann Moldowan gehörigen, zu Gurahumora sub Nro. 257 gelegenen und aus einem Wohnhause, dann 3 Praschinen Gartengrundes bestehenden Realität bewilliget, und daß diese Lizitazion in der Gurahumoraer Bezirksamtskanzlei an den Terminen des 18. Oktober 1860, 20. November 1860 und 24. Dezember 1860 abgehalten werden wird.

Zum Ausrufspreis wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth von 294 fl. öst. W. angenommen, und die Kauflustigen haben vor Beginn der Lizitazion ein Vadium von 29 fl. öst. W. zu Händen der Lizitazions-Kommission zu erlegen, und die Lizitazions-Bedingnisse entweder in der gerichtlichen Registratur oder aber bei der Lizitazions-Kommission einzusehen.

Gurahumora, am 30. August 1860.

(1918) **Edikt.** (2)

Nro. 5645. Von dem k. k. Złoczower Kreisgerichte wird dem unbekannten Wohnortes sich aufhaltenden Josef Baratz mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß wider denselben unterm 25. September 1860 Zahl 5645 Franz Ozga wegen Zahlung des Wechselbetrages von 167 Thl. 15 Sgr. Pr. Ct. s. N. G. eine Wechselklage überreichte, in Folge deren dem Wechselakzeptanten Josef Baratz mit handelsgerichtlichem Beschluße vom 26. September 1860 Zahl 5645 aufgetragen wurde, die obige Wechselsumme s. N. G. an den Kläger Franz Ozga binnen 3 Tagen bei sonstiger Exekuzion zu bezahlen.

Da der Wohnort des Belangten unbekannt ist, so wird zu seiner Vertretung der hiesige Advokat Dr. Wesołowski mit Substituirung des Herrn Adv. Dr. Płotnicki auf dessen Gefahr und Kosten zum Kurator ad actum bestellt und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Złoczow, den 26. September 1860.

(1923) **Kundmachung.** (2)

Nro. 14226. Zur Sicherstellung der Lieferung der für die Kreisbehörde und das Złoczower Bezirksamt während des Jahres 1861 erforderlichen Buchbinderarbeiten wird die Lizitazions-Verhandlung am 29. Oktober 1860 hieramts abgehalten werden.

Unternehmungslustige werden somit aufgefordert, mit einem Vadium von 10 fl. öst. W. versehen am besagten Tage hieramts zu erscheinen und das vorgeschriebene Solidität- und Vermögens-Zeugniß beizubringen.

Die näheren Bedingnisse können sowohl vor als an dem Tage der Verhandlung hieramts eingesehen werden.

Die k. k. Kreisbehörde.

Złoczow, am 2. Oktober 1860.

Obwieszczenie.

Nr. 14226. Dla zabezpieczenia liweranku potrzebnych dla władzy obwodowej i urzędu powiatowego w Złoczowie robót introligatorskich w ciągu roku 1861 odbędzie się w tutejszym urzędzie licytacya na dniu 29. października 1860.

Chcących liwerować, wzywa się niniejszem, ażeby zaopatrzeni w wadyum 10 zł. w. a. przybyli w oznaczony dzień do tutejszego urzędu i przedłożyli świadectwo solidarności i majątku.

Bliższe warunki przejrzeć można tak przedtem jako też w dniu licytacyi w tutejszym urzędzie.

C. k. władza obwodowa.

Złoczow, dnia 2. października 1860.

(1924) **Kundmachung.** (2)

Nro. 13281. Zur Verpachtung des der Stadt Sądowa Wisznia bewilligten 25% Gemeindezuschlages von der Einfuhr gebrannter geistiger Flüssigkeiten gegen den Fiskalpreis von 1245 fl. 72 kr. öst. W. für die Zeit vom 1. November 1860 bis dahin 1861 wird die Lizitazion den 16. Oktober 1860 um 9 Uhr Vormittags in der Sądowa Wiszniaer Gemeindeamtskanzlei abgehalten werden, wo auch die Lizitazionsbedingnisse eingesehen werden können.

Pachtlustige werden eingeladen mit einem 10% Vadium bei der Lizitazion zu erscheinen.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Przemyśl, am 23. September 1860.

Obwieszczenie

Nr. 13281. Dla wypuszczenia w dzierzawę przyzwolonego miastu Sądowej Wiszni 25% dodatku gminnego od przywozu gorących napojów w cenie fiskalnej 1245 zł. 72 c. w. a. na czas od 1. listopada 1860 aż do tego dnia 1861 odbędzie się licytacya dnia 16. października 1860 o 9tej godzinie zrana w kancelaryi urzędu gminnego w Sądowej Wiszni, gdzie także przejrzeć można warunki licytacyi.

Chcących licytować zaprasza się, ażeby zaopatrzeni w 10% wadyum przybyli na licytacyę.

Z c. k. władzy obwodowej.

Przemyśl, dnia 23. września 1860.

(1916) **Kundmachung.** (2)

Nr. 14222. Am 22. Oktober 1860 wird die Lieferung der für die k. k. Kreisbehörde während des Jahres 1861, d. i. vom 1. November 1860 bis dahin 1861 erforderlichen Schreib-, Beleuchtungs- und Litographie-Materialien im Wege schriftlicher Offerten sichergestellt weidn. Der beiläufige Bedarf besteht in:

480 Buch Kanzleipapier,
7200 Buch Kleinkonzeptpapier,
80 Buch Großpackpapier,
16 Pfund Tintenspezies,
154 Bund Federkiele,
24 Pfund Siegellack,
60 Knäuel Näh- und 120 Knäuel Bindspagat,
10 Buch Postbriefpapier,
60 Bund Rebschnüre,
96 Stück Blei- und Rothstifte,
10 Stück Packleinwand,
1 Stück Wichsleinwand,
152 Pfund Unschlittkerzen,

dann mehreren Pfunden geläuterten Rübsöhl, mehreren Flaschen Terpentingeist, einigen Pfunden Bergkreide und Waschschwamm.

Lieferungslustige werden somit aufgefordert bis längstens 21. d. M. die bezüglichen Offerten, die mit einem Vadium von 50 fl. ö. W. belegt sein müssen, hieramts zu übergeben und in denselben die Preise nach der österr. Währung und das Gewicht nach Wiener Pfunden mit Ziffern und Buchstaben anzusetzen. Auch muß in dem Offerte die ausdrückliche Erklärung enthalten sein, daß dem Offerenten alle Lizitazionsbedingnisse, die hieramts eingesehen werden können, genau bekannt sind und er sich denselben in jeder Hinsicht unterzieht. Den Offerten sind übrigens die bezüglichen Musterproben mit der Unterschrift des Offerenten versehen beizuschließen.

Die k. k. Kreisbehörde.

Złoczow, am 2. Oktober 1860.

Obwieszczenie.

Nr. 14222. Dnia 22. października 1860 zabezpieczony będzie liwerunek potrzebnych dla c. k. złoczowskiej władzy obwodowej w ciągu roku 1861, t. j. od 1. listopada 1860 aż do tego dnia 1861 materyałów do pisania, oświetlenia i litografii za pomocą pisemnych ofert. — Dostarczyć potrzeba mniej więcej:

480 liber papieru kancelaryjnego,
7200 liber małego papieru konceptowego,
80 liber dużego papieru do pakowania,
16 funtów atramentu,
154 paczek piór,
24 funtów laku,
60 kłębków szpagatu do szycia i 120 kłębków do wiązania,
10 liber papieru listowego,
60 buntów sznurków,
96 sztuk ołówków czarnych i czerwonych,
10 sztuk płótna do pakowania,
1 sztukę ceraty,
152 funtów świéc łojowych,

nadto kilka funtów czyszczonego oleju rzepakowego, kilka butelek terpentyny, kilka funtów kredy i gąbki.

Chcących liwerować zaprasza się niniejszem, ażeby najdalej po dzień 21. b. m. podali do tutejszej władzy swoje oferty z załączeniem 50 zł. wal. austr. jako wadyum, i wyrazili w nich ceny w walucie austryackiej a wagę w funtach wiedeńskich cyframi i literami. Także musi zawierać oferta wyraźne oświadczenie, że oferentowi znane są dokładnie wszelkie warunki licytacyi, które przejrzeć można u tutejszej władzy i że się im poddaje w każdym względzie. Nakoniec mają być załączone do oferty odpowiedne próbki z podpisem oferenta.

C. k. władza obwodowa.

Złoczów, 2. października 1860.

(1912) **Kundmachung.** (2)

Nr. 26247. Da zu Folge Erlaßes des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 15. d. M. Z. 12534 bezüglich der am Staats-Gymnasium in Brünn erledigten Lehrstelle eine andere Verfügung getroffen worden ist, so hat es von der am 11. August d. J. Z. 22412 verlautbarten Konkursausschreibung abzukommen.

Von der k. k. mähr. Statthalterei.

Brünn, am 21. September 1860.

(1925) **Edikt.** (2)

Nr. 33757. Vom k. k. Lemberger Landesgerichte wird der, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Helena Martin verehelichte Hecker oder im Falle ihres Ablebens deren dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Coronata Schneider geborene Werecka wegen Anerkennung des Eigenthums der Klägerin auf die bei dem Lemberger k. k. Steuer- als gerichtlichen Verwahrungsamte für die Masse des Peter Sługocki erliegenden Prätiosen und Zahlung des Legates pr. 100 Duk. s. N. G. eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber der Termin auf den 22. Oktober 1860, um 10 Uhr Vormittags bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort der belangten Helena Martin verehelichten Hecker unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Fangor mit Substituirung des Landes-Advokaten Dr. Hönigsmann als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach die Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Lemberg, den 3. September 1860.

(1922) **Lizitazions-Kundmachung.** (2)

Von Seite der Lemberger k. k. Genie-Direkzion wird hiemit bekannt gemacht, daß wegen Verpachtung der Marketendereien für die nachfolgenden ärarischen Kasernen am 17. Oktober 1860, Vormittags um 9 Uhr, die Lizitazionsverhandlung mittelst schriftlicher versiegelter Offerte, in der hierortigen k. k. Militär-Bau-Verwaltungskanzlei (Sixtusken-Gasse Nr. 684 2/4 im 2ten Stock), mit Vorbehalt der hohen Genehmigung wird abgehalten werden, und zwar: Für die Marketenderei in der

Kavallerie-Kaserne zu Grodek
Biliński'schen „ „ Tarnopol
Schloß- „ „ „
} vom 1. November 1860 bis Ende Oktober 1863.

Der Pächter ist vor Allem verpflichtet, die Militär-Mannschaft mit unverfälschten, nahrhaften und gesunden Eßwaaren und Getränken zu den möglichst billigen Preisen zu versorgen.

Die näheren Bedingnisse über diese Verpachtung können sowohl in der obbenannten Bauverwaltungs-Kanzlei, wie auch für Tarnopol in der k. k. Genie-Direkzions-Filial-Kanzlei dortselbst in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Die Offerte müssen klassenmäßig (36 kr.) gestempelt, bis zu dem oben festgesetzten Tage der hiesigen k. k. Genie-Direkzion oder der Lizitazionskommission bis längstens 9 Uhr Vormittags übergeben werden. Jedes Offert muß mit der betreffenden Kauzion, bestehend in dem 10-perzentigen Betrage der auf ein Jahr angebotenen Pachtsumme, dann mit dem im Laufe dieses Jahres ausgefertigten ortsobrigkeitlichen Zeugnisse über die Vermögensumstände und den unbescholtenen Ruf des Offerenten belegt sein, widrigen Falls dasselbe nicht berücksichtiget wird. Ferner muß das Offert den angebotenen Pachtschilling klar und bestimmt ausgesprochen, und den Betrag mit Ziffern und Buchstaben deutlich ausgeschrieben enthalten; dann muß in demselben die ausdrückliche Erklärung enthalten sein, daß der Offerent die im Verhandlungs-Protokolle enthaltenen näheren Bedingnisse genau kenne und ebenso einzuhalten sich verpflichte, als wenn er bei der Verhandlung selbst gegenwärtig gewesen und das Protokoll unterschrieben hätte.

Die Offerte sind folgendermassen zu stilisiren:

Offert.

Ich Endesgefertigter mache mich verbindlich, das laut Kundmachung vom 24. September 1860 ausgebotene Marketendereigeschäft in

der Kaserne N. zu N. um den jährlichen Zins von fl. kr., Sage: Gulden Kreuzer österr. Währ. zu übernehmen, und erlege das meinem Offertantrage entsprechende Vadium von fl. kr., Sage: Gulden Kreuzer österreichischer Währung, nebst Empfangschein und Gegenschein in einem zweiten Kuvert gegen sogleiche Bestätigung bei, schließe ferner die nach der Kundmachung abverlangten ortsobrigkeitlichen Zeugnisse bei, und erkläre alle auf die Uebernahme dieser Marketenderei bezüglichen Bedingnisse eingesehen und ihrem vollen Inhalte nach gelesen und wohl verstanden zu haben, daher mich zu allem und jedem, was diese Bedingnisse vorschreiben, für den Fall als ich Ersteher bleiben sollte, rechtskräftig verpflichte.

Datum. Name und Wohnort.

Alle jene Offerte, welche an dem oben bezeichneten Tage zur festgesetzten Stunde nicht eingereicht werden, bleiben unberücksichtigt, wenn sie auch noch so vortheilhafte Anbote enthalten sollten.

Lemberg, am 24. September 1860.

(1880) **Edikt.** (2)

Nro. 2209. Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Einbringung der von Feivel Katz auf Grund des Schiedsspruches ddto. 7. Oktober 1855 ersiegten Forderung pr. 450 fl. KM., wie der gegenwärtigen auf 14 fl. 14 kr. österr. W. gemäßigten Exekuzionskosten die exekutive Feilbietung der vormals dem Leib Feldmann und gegenwärtig dessen liegender Masse, eigentlich den vermutheten Erben Wolf Feldmann und Rifke Feldmann verehelichte Hornstein, dann den minderjährigen Kindern Chaje, Zlate, Moses, Isaac, Jacob, Fischel und Chane Dwore Feldmann gehörigen, dieser Forderung zur Hypothek dienenden Realität sub Conscr. Nr. 43 in Stryj bewilligt wurde, welche hiergerichts unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden wird:

1) Zum Ausrufspreise wird der durch die gerichtliche Schätzung erhobene Werth pr. 1283 fl. 58 kr. österr. W. angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist verbunden 10% des Ausrufspreises als Angeld zu Handen der Lizitazions-Kommission im Baaren zu erlegen, welches dem Meistbiethenden in den Kaufpreis eingerechnet, den übrigen aber nach beendeter Versteigerung rückgestellt werden wird.

3) Der Meistbietende ist verbunden, die auf der zu veräußernden Realität haftenden Lasten nach Maßgabe des angebothenen Kaufschillings zu übernehmen, wofern sich einer oder der andere der Hypothekargläubiger weigern sollte, die Zahlung vor dem gesetzlichen oder bedungenen Aufkündigungstermine zu übernehmen, den Rest des Kaufschillings aber, welcher nach Abzug der nach obiger Andeutung etwa übernommenen Lasten und Angeldes erübrigen sollte, binnen 30 Tagen nach Zustellung des den Versteigerungsakt zur Gerichtswissenschaft nehmenden Bescheides im Baaren an das gerichtliche Depositenamt zu erlegen.

4) Sobald der Bestbieter den ganzen Kaufschilling baar erlegt oder sich ausgewiesen haben wird, daß die Hypothekargläubiger ihre Forderungen bei ihm belassen wollen, wird ihm das Eigenthumsdekret der erstandenen Realität ausgefolgt, er auf seine Kosten als Eigenthümer derselben intabulirt, die auf der Realität haftenden Lasten mit Ausnahme der übernommenen, dann jener, welche darauf als Grundlasten zu verbleiben haben, gelöscht und auf den Kaufschilling übertragen.

5) Der Verkauf geschieht pr. Pausch und Bogen, daher wird dem Käufer für den allfälligen Abgang keine Gewähr geleistet.

6) Der Käufer ist verbunden, vom Tage der Einführung in den physischen Besitz alle Steuern und sonstige Lasten zu tragen.

Die Uebertragungsgebür hat derselbe aus Eigenem zu bestreiten.

7) Sollte der Käufer welch immer Lizitazionsbedingung nicht genau nachkommen, so wird diese Realität auf Anlangen auch nur eines Gläubigers oder der Schuldner ohne einer neuen Schätzung auf Gefahr und Kosten des Käufers in einem einzigen Termine auch unter dem Schätzungswerthe öffentlich versteigert, und der vertragsbrüchige Käufer für allen hieraus erwachsenen Schaden nicht nur mit dem erlegten Angelde, sondern auch mit seinem sonstigen Vermögen verantwortlich sein.

8) Zur Vornahme dieser Feilbiethung werden zwei Termine, nämlich auf den 2. November und den 6. Dezember 1860, jedesmal um 9 Uhr Vormittags bestimmt, und falls diese Realität in einem dieser Termine nicht über oder wenigstens um den Schätzungswerth hintangegeben werden konnte, so wird zur Festsetzung erleichternder Bedingungen die Tagfahrt auf den 7. Dezember 1860 Vormittags 9 Uhr bestimmt, zu welcher die Hypothekargläubiger unter der Strenge vorgeladen werden, daß die Nichterscheinenden der Mehrheit der Stimmen der Erscheinenden beigezählt werden würden.

9) Dem Kauflustigen steht es frei, den Schätzungsakt und den bücherlichen Extrakt in der gerichtlichen Registratur einzusehen, oder in Abschrift zu erheben, hinsichtlich der Steuern und öffentlichen Abgaben werden dieselben an das Stryjer k. k. Steueramt gewiesen.

Hievon werden die Exekuzionsführer Feivel Katz, die liegende Masse des Leib Feldmann durch den in der Person des Hrn. Johann v. Popiel mit Substituirung des Hrn. Anton Langner aufgestellten Kurator, die zurückgebliebenen Kinder des Leib Feldmann als vermeintliche Erben, namentlich die bereits großjährigen Wolf Feldmann und Rifke Feldmann verehelichte Hornstein und die minderjährigen Chaje, Zlate, Moses, Isaac, Jacob, Fischel und Chane Dwore durch ihre Vormundschaft in der Person des Jona Hornstein und der Eidel Feldmann, dann die Hypothekargläubiger, und zwar: Moses Horoszowski, als Zessionär des Abraham Mechler, die dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Gläubiger Florian Żukowski und Johann Muschki, dann alle diejenigen, welche nach Ausfertigung des Tabularextraktes ein Hypothekarrecht auf die frägliche Realität erlangen sollten, oder denen der Lizitazionsbescheid oder die weiteren Bescheide aus was immer für einem Grunde nicht zugestellt werden konnten, durch den in der Person des Herrn Thomas Załuski mit Substituirung des Herrn Georg Schächer aufgestellten Kurator verständigt.

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte.

Stryj, am 15. August 1860.

(1915) **Einberufungs-Edikt.** (2)

Nr. 1022. Von Seite der Żołkiewer k. k. Kreisbehörde werden hiemit die in Rußland ohne Bewilligung sich aufhaltenden Eduard Chamiec, Ludwig Chamiec und Stanislaus Chamiec aufgefordert hierlands zu erscheinen und ihre Rückkehr in die k. k. österreichischen Staaten in dem Zeitraume von sechs Monaten vom Tage der ersten Einschaltung dieses Ediktes in die Zeitung gerechnet, bei Vermeidung der durch das Gesetz vom 24. März 1832 bestimmten Strafen zu erweisen.

K. K. Kreisbehörde.

Żołkiew, 28. September 1860.

Edykt powołujący.

Nr. 1022. C. k. Żółkiewska władza obwodowa wzywa niniejszem przebywających bez pozwolenia w Rosyi Edwarda Chamiec, Ludwika Chamiec i Stanisława Chamiec, ażeby stawili się tamże i w przeciągu 6 miesięcy licząc od dnia pierwszego ogłoszenia tego edyktu w Gazecie udowodnili swój powrót do c. k. państw austryackich, gdyż inaczej podpadną karom postanowionym ustawą z 24. marca 1832.

C. k. władza obwodowa.

Żółkiew, 28. września 1860.

(1943) **Edikt.** (2)

Nr. 7179. Vom Czernowitzer k. k. Landesgerichte werden in Folge Ansuchens des Herrn Alexander Grigorcze, Bezugsberechtigten des in der Bukowina liegenden Gutsantheils von Czeresz mit Opajetz, behufs der Zuweisung des mit dem Erlaße der Bukowinaer k. k. Grundentlastungs-Fonds-Direkzion für das obige Gut bemessenen Entschädigungskapitals pr. 1777 fl. 45 kr. KM, diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf dem genannten Gute zusteht, so wie alle jene Personen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche auf obiges Entschädigungs-Kapital erheben zu können glauben, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 15. November 1860 beim Czernowitzer k. k. Landesgerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) Die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes, Haus-Nro. des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;

b) den Betrag der angesprochenen Hypothekar-Forderung sowohl bezüglich des Kapitals als auch der allfälligen Zinsen, in soweit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapital genießen;

c) die bücherliche Beziehung der angemeldeten Post und des Forderungsrechtes selbst;

d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichts hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder und zwar mit gleicher Rechtswirkung wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß Derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilligt hätte, und daß diese stillschweigende Einwilligung in die Ueberweisung auf das obige Entlastungskapital auch für die noch zu ermittelnden Beträge des Entlastungskapitals gelten würde, daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird.

Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittels gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne des §. 5 des kaiserl. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kaiserl. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Die unterlassene Anmeldung von Seiten jener Personen, welche das obige Grundentlastungskapital aus dem Titel des eigenen Bezugsrechtes ansprechen wollten, hat ihre Folge, daß das Entschädigungs-Kapital, insoweit es nicht den Hypothekargläubigern zugewiesen werden sollte, den einschreitenden Bezugsberechtigten ausgefolgt werden wird, und den Anspruchstellern nur vorbehalten bleibt, ihre vermeintlichen Rechte gegen diesen Besitzer und nur in Ansehung des ihnen zugewiesenen Theiles des Entschädigungs-Kapitals geltend zu machen.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Czernowitz, am 16. August 1860.

(1927) **Edikt.** (1)

Nro. 9868. Vom k. k. Czernowitzer Landesgerichte wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Dima Narancze, mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider denselben Johann Grzybowski sub praes. 14. Juli 1860 Z. 9868, wegen Extabulirung der im Lastenstande seines Realitätsantheils Nr. top. 393 hier H. B. V. pag. 306 L. P. I. verbücherten Obligazion vom 22sten Februar 1789 über 200 fl. Rh. Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber mit Beschluß vom heutigen die Tagfahrt auf den 29. Oktober 1860 anberaumt werde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt und derselbe sich außer den kaiserl. Erbstaaten aufhalten dürfte, so hat das k. k. Landesgericht zu seiner Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Rechtsvertreter Dr. Reitman als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Landesgerichte.

Czernowitz, am 12. September 1860.

(1928) **Kundmachung.** (1)

Nro. 45021. Zur Sicherstellung der Deckstofflieferung (Erzeugung, Zufuhr, Zerschlägelung und Schlichtung) für den Dubieckoer Strassenbaubezirk Sanoker Kreises pro 1861 wird hiemit eine neuerliche Offertenverhandlung ausgeschrieben.

Das Erforderniß besteht, und zwar:

Für das			Wegmeisterschaft	Prismen		
3/4 der 3 Meile	Duklaer ung. Hauptstraße		Rogier	in 60—	82 fl.	50 kr.
4/4 " 3 "	"	"	"	" 60—	85 "	80 "
1/4 " 4 "	"	"	"	" 70—	120 "	75 "
2/4 " 4 "	"	"	"	" 65—	132 "	60 "
3/4 " 4 "	"	"	"	" 60—	92 "	70 "
4/4 " 4 "	"	"	"	" 70—	120 "	75 "
1/4 " 5 "	"	"	"	" 70—	190 "	0.5 "
2/4 " 5 "	"	"	"	" 64—	124 "	48 "

Unternehmungslustige werden hiemit eingeladen, ihre mit 10% Vadien belegten Offerten längstens bis 18. Oktober l. J. bei der Sanoker Kreisbehörde zu überreichen.

Es können auch Offerten auf eine dreijährige Lieferungsperiode jedoch abgesondert bei der gedachten Kreisbehörde überreicht werden.

Sonstige allgemeine und spezielle, namentlich die mit der Statthalterei-Verordnung vom 13. Juni 1856 Zahl 23821 kundgemachten Offertsbedingnisse können bei der obigen Kreisbehörde oder dem dortigen Strassenbaubezirke eingesehen werden.

Nachträgliche, wie auch die bei der Statthalterei unmittelbar eingereichten Offerten bleiben unberücksichtigt.

Von der k. k. galiz. Statthalterei.

Lemberg, am 30. September 1860.

Obwieszczenie.

Nr. 45021. Dla zabezpieczenia liweruuku kamienia, t. j.: wydobycia, dostawy, rozbicia i szutrowania w dubieckim powiecie budowli gościńców w obwodzie sanockim na rok 1861 rozpisuje się niniejszem licytacyę za pomocą ofert.

Dostarczyć potrzeba, a mianowicie:

na 3/4 ćwierci 3ciej mili główny węgierski gościniec na Duklę, urząd drogowy w Rogach 60 pryzm — 82 zł. 50 c.
na 4/4 ćwierci 3ciej mili, główny węgierski gościniec na Duklę, urząd drogowy w Rogach 60 pryzm — 85 " 80 "
na 1/4 ćwierci 4tej mili główny węgierski gościniec na Duklę, urząd drogowy w Rogach 70 pryzm — 120 " 75 "
na 2/4 ćwierci 4tej mili, główny węgierski gościniec na Duklę, urząd drogowy w Rogach 65 pryzm — 132 " 60 "
na 3/4 ćwierci 4tej mili, główny węgierski gościniec na Duklę, urząd drogowy w Rogach 60 pryzm — 92 " 70 "
na 4/4 ćwierci 4tej mili, główny węgierski gościniec na Duklę, urząd drogowy w Rogach 70 pryzm — 120 " 75 "
na 1/4 ćwierć 5tej mili, główny węgierski gościniec na Duklę, urząd drogowy w Rogach 70 pryzm — 190 " 0.5 "
na 2/4 ćwierci 5tej mili, główny węgierski gościniec na Duklę, urząd drogowy w Rogach 64 pryzm — 124 " 48 "

Chcących licytować zaprasza się niniejszem, ażeby oferty swoje z załączeniem 10%go wadyum przedłożyli najdalej po dzień 18go października r. b. władzy obwodowej w Sanoku.

Mogą być także podawane do rzeczonej władzy obwodowej, ale osobno, oferty na trzyletni peryod liwerunku.

Inne warunki licytacyi, tak ogólne jak specyalne, mianowicie ogłoszone rozporządzeniem c. k. Namiestnictwa z 13. czerwca 1856 l. 23821 przejrzeć można u rzeczonej władzy obwodowej lub w tamtejszym powiecie budowli gościńców.

Później lub wprost do Namiestnictwa podane oferty nie będą uwzględnione.

Z c. k. galic. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 30. września 1860.

(1913) **Edikt.** (1)

Nr. 33903. Vom k. k. Lemberger Landesgerichte wird dem Peisach Gebhardt wie auch dessen dem Namen und Wohnorte nach unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider denselben die Frau Karoline Winter wegen Zurechterkennung, daß der Forderung der Masse nach Johanna Praxmayer 2. Ehe Milde im Betrage von 2853 fl. W. W. sammt Nebengebühren bei der Befriedigung aus dem Erlöse der Realität 119 2/4 das Vorrecht gebühre, sub praes. 24. Mai 1860 z. Z. 21430 die Replik in diesem Rechtsstreite angebracht, worüber zur Erstattung der Duplik ein Termin von 90 Tagen festgesetzt wird.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu seiner Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Landesberger mit Substituirung des Landes-Advokaten Dr. Blumenfeld als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Lemberg, am 17. September 1860.

(1939) **Lizitazions-Kundmachung.** (1)

Nr. 34237. Bei dem Finanz-Landes-Direkzions-Oekonomate in Lemberg wird am 23. Oktober 1860 um die 9. Vormittagsstunde die Versteigerung für die Lieferung folgender für dasselbe im Verwaltungsjahre 1861, d. i. vom 1. November 1860 bis letzten Oktober 1861 erforderlichen Artikeln abgehalten werden, und zwar:

A. 95 Wiener Pfund gegossene Unschlittkerzen und 168 Wiener Pfund gezogene Unschlittkerzen, 18 Stück auf 1 Pfund.

B. 600 Wiener Pfund halb gereinigte Naphta, und

C. 10.000 Wiener Ellen Packleinwand, 7/8 Wiener Elle breit.

Die Lizitazionsbedingnisse werden den Unternehmungslustigen bei der Versteigerung vorgelesen werden, so wie solche auch vor der Versteigerung beim k. k. Finanz-Landes-Direkzions-Oekonomate eingesehen werden können.

Zur Lizitazion wird niemand zugelassen, der nicht vorläufig 10 Perzent als Angeld erlegt hat; dasselbe beträgt:

zu A. rücksichtlich der Unschlittkerzen 12 fl.
zu B. " " Naphta 12 fl.
zu C. " " Packleinwand 78 fl.

Nachträgliche Anbothe werden nicht angenommen, dagegen können auch schriftliche mit dem Angelde belegte Anbothe bis einschließig 22. Oktober d. J. Mittags bei dem genannten Oekonomate eingebracht werden. Von der k. k. Finanz-Landes-Direkzion.

Lemberg, den 30. September 1860.

(1938) **Konkurs.** (1)

Nro. 1815. Bei dem Kolomeaer und nach Umständen bei einem anderen Bezirksamte ist eine Adjunktenstelle mit dem Jahresgehalte von 735 fl. zu besetzen.

Bewerbungsgesuche binnen 14 Tagen vom Tage der letzten Einschaltung dieses Konkurses in die Lemberger Zeitung sind im gehörigen Wege bei der Kolomeaer Kreisbehörde einzubringen.

Von der k. k. Landes-Kommission für Personal-Angelegenheiten der gemischten Bezirksämter.

Lemberg, am 28. September 1860.

(1936) **Kundmachung.** (1)

Nro. 1488. Verkauf von 26 Stück zur Mastung tauglichen Zugochsen.

Bei der k. k. Militär-Gestütsanstalt zu Radautz in der Bukowina werden aus dem eigenen Stande des Zugviehes 26 Stück zur Mastung tauglichen Ochsen großen Schlages im Verlaufe des Monates Oktober 1860 aus freier Hand verkauft und mit annehmbaren Käufer sowohl über das ganze Quantum oder einzelne Stücke der Handel auch gleich geschlossen und sofort gegen den Erlag des bedungenen Kaufschillings das erkaufte Quantum an Ochsen ausgefolgt.

K. k. Militär-Gestüts-Wirthschafts-Direkzion.

Radautz, am 4. Oktober 1860.

(1906) **Edikt.** (1)

Nro. 7764. Von Seite des k. k. Kreisgerichtes in Stanisławów wird bekannt gemacht, es sei am 7. Mai 1858 der Schornsteinfeger Josef Müller zu Stanisławów in Galizien mit Hinterlassung einer kodizillarischen Verfügung gestorben, in welcher er mehrere Legate machte, jedoch zum hinterlassenen unbeweglichen Vermögen seine eigenen Kinder auf Grund der gesetzlichen Erbfolge berufen hat.

Da nun dem Gerichte der Aufenthaltsort eines von diesen drei Kindern, und zwar: der Tochter Marcella 1ter Ehe Zawielska, 2ter Stankowska unbekannt ist, so wird dieselbe aufgefordert, sich binnen Einem Jahre von dem unten gesetzten Tage an, bei diesem Gerichte zu melden, und die Erbserklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für dieselbe bestellten Kurator Advokaten Dr. Eminowicz abgehandelt werden würde.

Nach dem Rathschluße des k. k. Kreisgerichtes.

Stanisławów, am 18. September 1860.

(1926) **Edikt.** (1)

Nro. 6687. Vom Czernowitzer k. k. Landesgerichte wird den, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben nach Demeter Reus mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider die liegende Masse nach Demeter Reus, Alexander Grigorcze sub praes. 15. Mai 1860 Zahl 6687 wegen Eigenthumsanerkennung eines Gutsantheils von Sinoutz eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Einrede binnen 45 Tagen hiergerichts schriftlich zu überreichen ist.

Da der Aufenthaltsort der Erben der liegenden Massa unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Herrn Advokaten Kochanowski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Czernowitz, am 30. August 1860.

(1885) **Edykt.** (3)

Nro. 33955. Od c. k. sądu krajowego Lwowskiego tym edyktem oznajmia się nieobecnemu i miejscem pobytu niewiadomemu Piotrowi Antoniemu dw. imion Mochnackiemu, że na żądanie zastępcy małoletnich Franciszka, Sabiny i Maryi Niezabitowskich pod opieką p. Napoleona Niezabitowskiego zostających w sprawie o zmazanie z dóbr Zameczka i Woli wysockiej sumy 32000 złp. przeciw c. k. prokuratoryi skarbowej i innych do ustnej rozprawy a mianowicie do wniesienia ekscepcyi w mowie będącym procesie termin na dzień 7go listopada b. r. odroczony został.

Ponieważ miejsce pobytu wyż wymienionego nieznajome jest, ustanawia się na tegoż koszta na kuratora adwokata Dra. Madurowicza, a na substytuta adwokata Dra. Mahl i temuż uchwała tutejsza z dnia 12go września b. r. do l. 33955 doręczoną zostaje.

Z rady c. k. sądu krajowego.

Lwów, dnia 12. września 1860.

(1881) **Edikt.** (2)

Nr. 5559. Vom Samborer k. k. Kreisgerichte wird dem abwesenden Hersch Hobel mit dem gegenwärtigen Edikt bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Moses Schechter auf Grund des Wechsels ddto. Lemberg am 1. Mai 1860 über 727 fl. öst. W. demselben mittelst hiergerichtlichen Beschlußes vom 15. September 1860 Z. 5422 als Akzeptanten aufgetragen wurde, die eingeklagte Wechselforderung pr. 727 fl. öst. W. sammt 6% vom 1. September 1860 laufenden Zinsen und Gerichtskosten pr. 4 fl. 68 kr. öst. W. dem Wechselinhaber Moses Schechter binnen drei Tagen bei Vermeidung wechselrechtlicher Exekuzion zu bezahlen.

Da der Aufenthaltsort des belangten Hersch Hobel unbekannt ist, so wird ihm auf seine Gefahr und Kosten der Herr Landes-Advokat Dr. Szemelowski zum Kurator bestellt und demselben gleichzeitig obiger Bescheid zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Sambor, am 26. September 1860.

(1879) **Edykt.** (2)

Nr. 4239. C. k. Sąd obwodowy Złoczowski wiadomo czyni, iż kwota 15 złr. 75 kr. wal. austr. z sprzedaży konia jakoby u Fedka Semeniuka w Rosyi ukradzionego uzyskana do tutejszego depozytu karnego wziętą została.

Wzywa się więc właściciel, ażeby w przeciągu roku o powyższą kwotę z udowodnieniem swojej własności tutaj się zgłosił, inaczej z takową podług prawa postąpionem zostanie.

Z c. k. Sądu obwodowego.

W Złoczowie, dnia 15. września 1860.

(1914) **Edikt.** (1)

Nro. 37560. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte werden die Inhaber folgender angeblich in Verlust gerathener Obligazionen, als: der ostgalizischen Natural-Lieferungs-Obligazionen lautend auf den Namen:

1) Nawsie Unterthanen Tarnower Kreis № 6069 ddto 12t September 1793 zu 4% über 71 fl 30 xr

2) Namsie Unterthanen Tarnower Kreis № 9301 ddto. 1t April 1794 zu 4% über 217 fl 30 xr

3) Dorf Nawsie Unterthanen Tarnower Kreis № 8407 ddto 17. April 1795 zu 4% über 197 fl

4) Namsil Unterthanen Tarnower Kreis № 6015 ddto 18. Februar 1796 zu 4% über 262 fl 57 xr

5) Gemeinde Nawsie Tarnower Kreis № $\frac{6995}{1002}$ ddto 1ten Novbr. 1829 zu 2% über 457 fl $26^7/_8$ xr

aufgefordert, binnen Einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen diese Obligazionen vorzuweisen oder ihre allfälligen Rechte darauf darzuthun, widrigens dieselben für amortisirt werden erklärt werden.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, den 19. September 1860.